



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Jänner 2013
GZ 300.320/011-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-ausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 19. Dezember 2012, GZ: BMWFJ-510101/0026-II/1/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen halten zu den finanziellen Auswirkungen lediglich fest, dass aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Pauschalbetrag von 300.000 EUR an das BMF für die technische Umsetzung der Direktauszahlung zu leisten ist. Die infolge der Direktauszahlung erforderliche Aufteilung der Geschwisterstaffelung auf die einzelnen Kinder führt zu Mehrkosten von rd. 24.000 EUR.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass zu beiden genannten Beträgen keine weiteren Angaben in den Erläuterungen, wie insbesondere zur Angemessenheit bzw. Erforderlichkeit des Pauschalbetrages oder der Anzahl der betroffenen Familien mit volljährigen Kinder enthalten sind.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Der Rechnungshof vermisst in der Kostendarstellung eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge und verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. Allgemeine Bemerkungen

Da der vorgesehene Pauschalbetrag aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu überweisen sein soll, weist der Rechnungshof aus Anlass der vorliegenden Begutachtung auf seine Gebarungsüberprüfung „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“, Reihe Bund 2011/6 hin, in der er festgestellt hat, dass die finanzielle Nachhaltigkeit des FLAF nicht mehr gegeben ist. Die Forderungen des Bundes gegenüber dem zur Deckung eines allfälligen Abgangs des FLAF eingerichteten Reservefonds haben sich zum Stichtag 31. Dezember 2011 um 128 Mio. EUR auf nunmehr rd. 3,824 Mrd. EUR im Vergleich zu 2010 (3,696 Mrd. EUR) erhöht (siehe hiezu Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2011, Kurzfassung, S 18f). Die vorgesehene Pauschalzahlung an das Bundesministerium für Finanzen wird daher zu einer weiteren – wenn auch im Hinblick auf die finanzielle Gesamtsituation des Reservefonds als gering zu bezeichnenden – Belastung des Reservefonds führen.

Abschließend verweist der Rechnungshof aus Anlass der vorliegenden Begutachtung auf seine allgemeinen Empfehlungen im Bereich der Familienförderung im Positionspapier, Reihe 2011/1, „Verwaltungsreform 2011“, um das System der familienbezogenen Leistungen transparenter, gerechter und treffsicherer zu gestalten:

- gebietskörperschaftenübergreifende Überprüfung des Spektrums der familienbezogenen Leistungen auf Parallelitäten und Überschneidungen sowie auf Möglichkeiten zur Konzentration und Straffung (Seiten 112, 126 und 199 sowie lfd.Nr. 11),
- Erfassung der familienbezogenen Leistungen in einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbank auf Ebene der Einzelfamilien,
- Festlegung von Wirkungszielen und messbaren Indikatoren (Seiten 113, 133 und 214 sowie lfd.Nr. 68).

GZ 300.320/011-2B1/13

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

